



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1863**

CCCVI. Alter Bericht über Herrenmeisterwahlen und Capitelsbeschlüsse des Johanniter-Ordens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

CCCVI. Alter Bericht über Herrenmeisterwahlen und Capitelsbeschlüsse des Johanniter-Ordens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Anno 1526, am Tage Fabiani vnd Sebastiani, welchs war der zweinzigste Monatstagk Januarii, hat der hochwirdige Herr Jorg von Schlaberndorf, St. Johans Ordens der Balley zu Brandenburgk Meister, ein Capitel gegen Friedland ausschreiben lassen, darauf Ehr Gottschalch von Veltheim auf Wildenbruch, Ehr Veit von Thewmen auf Lagow, Ehr Hanfs Muschwitz zu Grunenbergk vnd Ehr Güntter Hohendorf zu Lyetze, auch Theffe Clift zu Zathan, Comptores, gehorsamlich erschienen.

Vnd sind in solchen Capitel folgende Punkt berathschlaget worden, nach Besichtigung der Vertrege, so zwischen dem Meister am Reyn vnd der Balley Brandenburg aufgerichtet vnd derer darauf erfolgten Confirmationem

Mit weiterer Erwegung, das es gut were, das man Herrn Jörgen von Schlaberndorff, Meister, einen Coadjutorn oder Mitgehülffen allerlei Gefahr zuorkommen vnd weil er, der Herr Meister, mit Alter vnd Schwachheit befallen, zuordnen sollte. Derwegen nach genugsamer Berathschlagung entlich dahin geschlossen worden, dasselbige also ins Werk zu setzen.

Man hat sich auch darauf einer Schrift an den Churfürsten von Brandenburgk verglichen, das man von da aus gegen Zeilentzigk ein Kapitel ausschreiben wolte, in welchen Capitel man unter andern vorhandeln würde, wie deme Heren Meister, Herrn Jörgen von Schlaberndorf, ein Mitgehülffe solte zuzuordnen sein. Vnd weil der Churfürst zu Brandenburgk in solchen Fallen die Nomination zu thun, so wolten sie hiemit seinen Churfürstlichen Gnaden hirzu Tag vnd Stelle un-dertheniglich zugeschrieben haben.

Volgends hat hochgedachter Churfürst zu Brandenburgk etc. die Hochgelarten, Andechtigen vnd Wirdigen Ehrn Thomassen Krullen, Decanum zu Berlin vnd Brandenburgk vnd Doctor Stublinger, Kanzlern, abgefertigt, Vnd ehrn Veit von Thewmen, der Zeit Comptor auf Lagow, zu einem solchen Coadjutorn nominiren lassen. Weil dann auch insonderheit der Herr Meister, Herr Jorg von Schlaberndorf, diesen Comptor, den von Thewmen, wohl hat leiden mögen, so ist er von den Comptorn erwehlet vnd von deme Herrn Meister Schlaberndorf zu seinem Coadjutorn vnd Mitgehülffen angenommen worden.

Actum Zeylentzigk, den 18ten Februarii Anno domini 1526.

Memorialia: wie vnd zu welcher Zeit Herr Georg von Schlaberndorff verstorben vnd Herr Veit von Thewmen zum Meisteramt erwehlet vnd bestettigt worden.

Anno domini 1526, Dinstags nach Conceptionis Marie, welchs war der zebende Tag des Monats Decembris, ist der Hochwirdig Herr Jörg von Schlaberndorff, Meister, nach dem Willen Gottes von diesem Jammerthal verschieden, Mit gutter Vernunft vnd Gebeth, bis die Seele von dem Leib hat scheiden wollen. Vnd hat den Tag zuvorn den Leichnam des Herrn Jesu vnd die Oelunge mit groszer Andacht vnd Dankfagung, auch Vergießung seiner Thränen, empfangen vnd kurz vor seinen Abschiede hat er die Worte gebetet: Vergib vns vnser Schuld vnd verleihe mir das ewige Leben. Ist also darauf verschieden.

Doch hat gedachter Herr Meister den Abend vor seinem Abschiede durch den Ehrn Johansen, Licentiatum Decretorum, zu Abfertigung seiner Diener vom Adell, als einem jeden 20 fl.



vnd den Ritterbrüdern außer den Comptorn iglichen 10 fl., den anderen dienenden Brüdern aber einem iglichen 4 Schock verschreiben lassen vnd in ordentlicher Weise, wie solchs in solchen Fel- len gebühret, im Beisein der Ordenspriester vnd Diener, auch mitt Bewilligung der vier Comptorn solches verordnet vnd geschaffet, vnd sind die vier Comptorn gewesen: der von Lagow, Wilden- bruch, Grunenbergk vnd Lietzen, welches (wie obsteht) den Rittern vnd Ordensbrüdern nach Aus- gange der vier Wochen ist zugefallt worden.

Unter andern aber hat auch vielgemelter Herr Jörg von Schlaberndorf, Meister, vor seinem Abschiede die obgemelten Comptores sowohl, als auch die andern Ritter vnd Ordensbrüder ver- mahnet, daß sie darane sein wollten, daß brüderliche Liebe vnd Einigkeit unter ihnen erhalten würde, daß sie Gott den Allmächtigen für Augen haben, Ihrem künftigen Meister, so ihnen zuge- ordnet, Gehorsam leisten, auch die Priesterschaft in Ehren halten vnd armer Leute nicht vergessen wollten, dormalen auch Wittwen vnd Weisen hülflich vnd beiständigk sein, so würde sie Gott vnd ihre Herrschaft, darunter sie Residenz hätten, auch nicht verlassen, vnd den Orden in Schutz vnd Schirm halten.

Balde nach tödtlichem Abgange ist Ehr Güntter von Hohendorf, Comptor zur Lytze, auf das Haus Friedlañdt verordnet, dasselbe bis zur Wahl eines andern Meisters inne zu halten.

Nota. Anno 1527, den 20. Januarii ist von Herrn Veiten von Tewmen, Comptorn zu Lagow, auch deme zu Wildenbruche vnd Grunenbergk, als von denen, die bei dem Abschiede des verstorbenen Herrn Meisters Jorgen von Schlaberndorf gewesen, ein Capitel gegen Quartzen ausgeschrieben worden. Demnach haben sie auch eine besondere Schrift an Churfürstl. Gnaden zu Brandenburgk abgefertigt, darinne sie Ihrer Churfürstl. Gnaden den tödtlichen Abgang des Herrn Meisters, Herrn Jorgen von Schlaberndorffes, zugeschrieben vnd auch zugleich mit angemel- det, auf welchen Tagk vnd wo das Capitel zu Erwehlung eines künftigen Meisters der Balley der Mark Brandenburgk solte verschrieben vnd angefaßt werden.

Darauf hat der Churfürst zu Brandenburgk abermalen Ehrn Thomas Krullen, Decanum vnd Dr. Stublinger, Cantzlern, den 20ten Januarii gegen Quartzen geschickt, mit Creditiven vnd Instruction, des Inhalts, wie folgt:

Nachdeme Ihre Churfürstl. Gnaden hiebevorn zu der Erwehlung eines Coadjutors weren erfucht, darauf auch Ire Churfürstl. Gnaden nach alten herbrachten Gebrauch der Herrschaft die Nomination auf Ehrn Veiten von Thewmen hatten thun lassen, der auch dazu von den Compto- ren erwehlet vnd von dem vorigen Meister, Herrn Jorgen von Schlaberndorffes, angenommen wor- den, vnd aber itzo abermalen ein Capitel ausgeschrieben vnd Ihrer Churfürstl. Gnaden insinuiert vnd angekündigt worden, So hetten sie solchen alten Gebrauch zufolge nicht unterlassen wollen, zu Erwehlung vnd Vollziehung eines Meisters, als der die Residenz unter Ihrer Churfürstl. Gnaden zur Sonneburgk, so wohl auch unter Ihrer Churfürstl. Gnaden Vorfahren jemaless gehabt, zu no- miniren.

Vnd were darauf Ihrer Churfürstl. Gnaden gnediges Begehren, daß sie Ehrn Veiten von Thewmen, als einen erwehnten vnd angenommenen Coadjutorn, zu einem regierenden Meister an- nehmen, erwehlen vnd erkennen wollten, wie dann Ihre Churfürstl. Gnade wegen der alten Ge- rechtigkeit denselben hierzu wollten nominiret vnd benennet haben.

Hierauf den Gefantten von der Versammlung der Comtorn diese Antwort worden, sie wol- ten sich darauf nach altem Gebrauch alles Gehorsams untertheniglich zu verhalten wissen, darob Ihre Churfürstl. Gnaden gut Begnuge haben solten.



Nach diesem haben sich die Comptores den 21 ten Januarii frühe in die Kirche zum Quartzen zu hauffe bescheiden, Nemlich Ehr Veit von Thewmen auf Lagow, Theffe Clift auf Zachan, Ehr Gotshalch von Veltheim auf Wildenbruch, Friedrich von der Schulenburgk auf Zippenburgk, Jochim Clift zu Werben, Melchior Barfus auf Myrow, Gunter Hohendorf zur Lytze, Hans Mufchwitz zu Grünembergk, Mathis How zu Krackow, Liborius Bredow zu Witterffem vnd Affche vom Kramen auf Nemrow, alle Comptores, neben andern des Ordens Mitbrüdern vnd hat Herr Veit von Thewmen folgenden Eid den andern Comptoren fürgelesen, denen sie auch einhelliglich also geschworen, wie folgt:

Wir N. Comptores schweren, das wir nach altem Gebrauch vnfers ritterlichen Ordens vnd wie es auf die Nomination der Herrschaft Brandenburgk in dieser Baley von Alters her gehalten worden, einen Meister einhelliglich wählen sollen vnd wollen, der da seiner Herrschaft vnd auch dem ritterlichen Orden getreulich vorstehen soll, auch alles das, so im Capitel unter vns beschloffen vnd verhandelt, bei solchen Pflichten ohne Erlaub vnfers künftigen Meisters nicht eröffnen wollen, vnd deme itzigen Meister, so wir erwählen, getreue vnd gehorsam sein wollen vnd sollen, Nach Befage vnfers Stabiliments, Als vns Gott helfe vnd sein heiligen.

Als nu solcher Eidt geleistet worden, ist die Mess dee spiritu Sancto angefangen, dabei die churfürftl. Gesantten gewesen.

Nach Vollendunge des Ampts sind die Comptores alleine in der Kirchen verschloffen gewesen vnd den Herrn Veiten von Thewmen zu einen regierenden Meister einhelliglich erwählt. Da nu die Wahle geschehen, sind erstlich die Churfürftl. Gesantten alleine zu den Comptores in die Kirchen erfordert worden vnd denselben angezeigt, das sie auf Churfürftl. Gnaden Nomination, darunter ein Meister S. Johans Ordens mit Residenz fesse, den Herrn Veiten von Thewmen zu einem regierenden Meister einhelliglich erwählt hätten vnd haben darauf zwei Comptores den Herrn Veiten von Thewmen aus der Drese Cammer vor den hohen Altar (darauf ein blofs Schwert gelegen) geführt, vnd Ihme folgenden Eid, welchem Ihme der Eltiste Comptor Tesse Clift von Zachan fürgelesen, im Beisein der churfürftl. Gesantten aufs Evangelienbuch kniende thun lassen, Also lautende:

Ich Veit von Thewmen, des ritterlichen Ordens Sanct Johans Balei, in der Marke zu Brandenburgk erwelter Meister, schwere, zu voraus meinem gnedigsten Herrn, Markgrafen Joachim, Churfürsten zu Brandenburg, als darunter ich residire vnd darnach dem ritterlichen Orden gehorsam vnd getreu zu sein, derselben Bestes zu wissen, Schaden zuvorkommen, nach meinem besten vnd eusersten Vermügen, Als mir Gott helfe vnd sein heiligen.

Nach solchem Eide ist die Kirche eröffnet vnd Herr Veit von Thewmen durch vorgemelten Comptor von Zachan vor einen regierenden Meister in der Marke Brandenburg öffentlich ausgeschrien worden, vnd nach deme hat der Herr Meister seinen Standt, hernacher die Churfürftl. Gesantten vnd letztlich die andern Comptorn, ein jeder seinen Standt in der Kirchen eingenommen vnd ist das Te deum laudamus gesungen, auch mit demselben beschloffen.

Form der Wort, wie etwan die Comptores von alters her einen Meister zu erwählen pflegen.

Ich N. nehme vnd erwehle zu einem Obersten der Ballei zu Brandenburgk S. Johans Ordens N. zu einem regierenden Meister.

Aus diesem vorgehenden Capitel ist hernach Ehr Liborius von Bredow neben Jörg Leufchner vmb die Confirmation an den Herrn Meister beim Rein laut derselben versiegelten Urkunde



unter dem Dato Quartzan in gemeinem Capitel, am Tage Vincencü, Anno d. 1527 abgefertigt, die auf dieselben Verträge zu suchen.

Item die Inventirung, so churfürstl. Gnaden haben thun lassen, sampt deme, was versiegelt gewesen, ist eröffnet vnd deme Herrn Meister zugestellet worden.

Weiter ist beschloffen, das über die Güter im Land zu Laufitz Confirmation zu erlangen sei.

Item es ist berathschlaget worden, wie man sich gegen den Grafen von Vierraden von wegen des unbilligen Vornehmens, so er widder den ritterlichen Orden geübet, verhalten vnd dasselbige abschaffen möchte.

Item den dreißigsten Tagk ist des verstorbenen Meisters Begengnis zu Friedtland gehalten worden. Alda hat man das Officium zu der Frühmessen de Spiritu Sancto gesungen, nach dem Evangelio sind die Seelmessen gehalten vnd ist ein Igleicher mit einem brennenden Lichte zum Opfer gangen.

Nach allem diesem vollendigtem Werke ist Herr Veit von Thewmen umhergezogen vnd als regierender Meister von des Ordens Unterthanen Huldigung angenommen, wie gebräuchlich.

Obgedachter Liborius von Bredow vnd Jörg Leuschner haben auf die überreichte Vollmacht von Herrn Johan Hattstein, Meister am Rain, Herrn Veit von Thewmen die Bestätigung erlangt vnd dafür 200 rheinische Golt Gulden zu Frankfurt in der Herbstmessen zu erlegen sich verpflichtet. Actum Speier, den 1ten Tag Martii, Anno 27, wie folgende Copie ausrichtet:

Ich Liborius von Bredow, Comptur zu Wittersheim vnd Georg Leuschner, Secretarius, als Vollmächtige Bottschaft vnd Geschickten des Ehrwürdigen vnd gestrengen Herrn Veit von Thewmen, erwählten vnd bestätigten Balleyers zu Brandenburgk, bekennen vnd vorsehen vns hierinne öffentlich, Nachdem wir zu dem Hochwürdigen, gestrengen vnd edlen Herrn Johann von Hattstein Sct. Johans Ordens des heiligen Hospitals zu Jerusalem in teutschen Landen Meister, vnserm gnedigen Herrn von gedachtem vnserm Balleier vnd Herrn mit vollmechtigem Befelich abgefertigt sein, Bestetigung vnd Zulassung der Election bei seiner Gnaden uszubringen vnd deshalb auch mit seinen Gnaden solcher Confirmation, seiner Gnaden Gerechtigkeit halber zu vertragen, das wir an statt vnd von wegen Herrn Veiten von Thewmen, Balleyers, vnser gnedigen Herrn, für solche erlangete Confirmation vnd Gerechtigkeit dem hochgedachten Ern Meister pflichtig vnd schuldig sein zweihundert Gulden rheinisch an Golde. Darauf gereden vnd versprechen wir in Kraft dieses Briffes, bei vnsern Ehren vnd Trewen, dem hochgedachten vnserm gnedigen Herrn Meister oder seiner Gnaden Befehlhaber, solche zweihundert Gulden rheinisch an Golde von Gewicht nur gebredt churfürstlich Werung zu negst kommender Frangfurter Herbstmesse in die Comptorey Sanct Johans Ordens zu Frangfurt ohne seiner Gnaden Kosten, Schaden, Sorge, Mühe vnd Arbeit zu seiner Gnaden sichern Händen zu liefern, zu entrichten vnd zu betzalen, daran vnsern Herrn Balleier vnd vns keinerlei Sach oder Angefelle verhindern soll, Alles ohne Geferde vnd Arglist. Dafs zu Urkunde wahrer, steter vnd fester Haltung obgemelter Dinge, haben wir als vollmechtige Geschickten vnser gnedigen Herrn Balleiers von Brandenburgk diesen Brief anstadt seiner Gnaden mit seiner Gnaden Secret, vns deshalb von seiner Gnaden behändigt vnd vertrauet neben vnsern angedruckten Pitschirn wißentlich versiegelt. Gegeben zu Speyer, den ersten Tag Martii, nach Christi Geburt 1527.



Hiernach folget verzeichnet Herrn Joachims von Arnim Wahle zu dem  
Meister-Ampte.

Anno d. 1544. Nach Absterben Herrn Veitens von Thewmen S. Johans Ordens Meisters ist desselbigen Jahres Herr Jochim von Arnim, Comptor zu Grunenbergk, auf gehaltenem Capitel zur Sonnenburgk den 20. Junii von vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn Markgrafen Johansen zu Brandenburgk zu einem Meister nominiret, durch derselben seiner fürstl. Gnaden Rethen vnd Gefandten, als Ehrn Heinrich von Pagk, Hauptmann zu Cottbus, vnd Ehrn Franz von Naumann, damales seiner f. G. Kanzler.

Auf solche Nomination haben sich die Comptores nach altem Gebrauch gutwillig erboten, des folgenden Tages frühe in die Kirche gangen, eine Predigt gehört vnd nach vorgehenden gewöhnlichem Eide, denen sie schwören müssen, haben sie solche Wahle gethan vnd fortgesetzt.

Nach bescheener Wahle sind die fürstl. Gefandten zu den Comptorn, wie gebräuchlich, in die Kirche gefodert vnd Ihnen durch den Ehrn Melcher von Barfuß in Beisein der andern angezeigt worden: das sie, nach altem Herkommen auf f. G. Nomination den Herrn Jochim von Arnim zu einem regierenden Meister erwehlet hatten, Ihnen darauf aus der Dreschkammer bekleidet, nach ihren Gebreuchen vor den hohen Altar (darauf ein bloß Schwert gelegen) geführt vnd Ihnen im Beiwesen der selbigen fürstl. Gefandten, niederknieende mit Auflegung der Hende auf das Evangelienbuch folgenden Eid schwören lassen, nemlich:

Ich Jochim von Arnim, des ritterlichen Ordens St. Johans Ballei erweiter Meister in der Mark Brandenburgk, schwere zu voraus meinem gnedigen Landesfürsten, Markgraf Johansen zu Brandenburgk, als darunter ich residire, vnd darnach dem ritterlichen Orden getreue vnd Gehorsam zu sein, derselben Bestes zu wissen, Schaden zu vorkommen nach meinem besten vnd Aeußerstem Vermögen, als mir Gott helfe vnd sein heiliges Evangelium.

Als solch Eyde geleistet, ist die Kirche eröffnet, ist öffentlich angezeigt vnd publiziret, das Herr Jochim von Arnim zu einem regierenden Meister erwehlet worden.

Darauf der Herr Meister seinen Stand in der Kirchen über den fürstl. Gefandten vnd Comptores eingenommen, vnd ist das Te Deum laudamus gesungen.

Nach Vollendunge desselbigen ist der Herr Meister widderumb in die Dreschkammer gangen, seinen Habitum abgelegt vnd hinauf gen Hoff gezogen.

Alda sind dem Herrn Meister die Schlüssel neben den Inventarien überantwortet vnd die Versiegelung der Gemach vnd Kasten eröffnet worden.

Volgigk hat Herr Jochim von Arnim als ein regierender Meister von den ordensverwantten Underthanen Pflichte genommen. Item nach gehaltenem Kapitel ist durch des Ordens Gefandten, als Balthasar von der Marwitz vnd Vicensen von Wermistorff bei dem Meister am Rein um Confirmation Ansuchunge geschehen vnd dafür 200 Thlr. an rheinischen Golde entrichtet worden lauts desselbigen Herrn Meisters, Herrn Johannsen Hattsteins Quittantz, so im 45ten Jahre den dritten Septembris datiret.

Nachmalen sind von deme Herrn Meister, Orden vnd Capitel zur Sonnenburgk desselbigen Jahres allerlei Vergleichunge vollzogen, als Mantages nach Visitationis Marie vnd hernach auf einem andern Capitel Mittwochs nach Michaelis vnd dann abermales auf einem andern Capitel Sonnabends vnd Sontags nach Conversionis Pauli. Anno im 45ten bis auf das letzte Kapitel desselbigen 45ten Jahres, welches am Montage nach Jubilate bestimmet vnd gehalten worden, wie dan dasselbige die Originalien, so vorhanden vnd ubergeben, solchs klerlich besagen vnd ausweisen.



Auf folchem itzbemelten letzlichen Kapitel hat man sich einer gewissen Form eines Eides, wie die Comptores sie förder schweren sollen, verglichen wie folgt:

Ich N. Schwere dem hochwirdigen Herrn N., Meister etc., getreue, gehorsam vnd gewertigk zu sein, seiner G. vnd des ritterlichen Ordens bestes zu wilsen vnd Schaden zu wenden, auch alles das zu thun, das einem frommen christlichen Ritterbruder zusteht, eignet vnd gebühret, jedoch vnd in alle Wege unshedlich denen vorigen geleisteten Pflichten vnd Eiden, so ich furtl. G., darunter ich gefelsen vnd die Gutter mit Landfolge, Steuer vnd Diensten verrichten muß, gethan, getreulich vnd ohne einige Gefahr, als mir Gott helfe vnd sein heiliges Evangelium.

Allhier folgt Herrn Jochim von Arnims Abbit vnd Resignation, vnd wie hernachmals Herr Thomas Runge zu einem Meister an seiner Statt erwehlet.

Als hochgedachter Herr Meister, Herr Jochim von Arnim, solche Dignitet vnd Hoheit des Meister-Ampts nicht lange in Verwaltung gehabt, hat er unlangst darnach in demselben 1545. Jahre, in den Osterfeiertagen, an vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn, Markgrafen Johann zu Brandenburgk, gelangen lassen, aus wasserlei Ursachen er sich gedechte vom Meister-Ampte loszubitten, vnd hat darauf förder mit Ihrer f. G. Vorwissen ein Capitel zu Sonnenburg auf den Montag nach Jubilate des itzbemelten 45ten Jahres ausgeschrieben.

Auf welchen Tag hochgedachter vnser gnediger Fürst vnd Herr Ihrer f. G. Canzler Herrn Frantz von Naumann vnd Ihren Marschalch Jochim von Seggerden mit Credenz vnd Instruktion abgefertigt, solche Abbit von Ihme anzuhören vnd sich darauf von wegen Ihrer f. G. weiter vernemen zu lassen.

Daselbst hat Herr Jochim von Arnim die Abbit durch eine besiegelte Schrift unter seiner eigenen Hand übergeben vnd dieselbe Resignation dabeneben, sowohl mündlich als schriftlich gethan vnd furbracht, wie dessen die Originalia vorhanden.

Darauf haben hochgedachte vnser gnedigen Fürsten vnd Herrn Rethen vnd Gesanten den Comptorn folgende Meinung fürgehalten. Weil der Herr Jochim von Arnim auf vorige vnserer f. G. Nomination, zu dem Ampte eines Meisters über den ritterlichen Orden der Mark Brandenburgk gnediglich befodert, vnd aber er dasfelbige Ampt deme ritterlichen Orden mit Ihrer f. G. Vorwissen also sie widderumb auftröge, so wolten auch Ihre f. G. nach altem hergebrachten Gebrauch derselben Voretern vnd Ihrer f. G. selbst den Ehrn Thomassen Rungen, Comptor zu Werben, hiemit widderumb nominirt haben, Mit gnedigem Begern, denselben als einen regierenden Meister gebührlicher Weise zu erwehlen, darauf sie sich dan, in maffen solches von dem ritterlichen Orden vnd Ihren Vorfahren herbracht, aller Gebühr zu erzeigen erboten.

Vnd sind also die Herrn Comptores des Dinstdags nach Jubilate frühe in die Kirche daselbst gangen, einen Psalm oder zween singen lassen, hernacher eine Predigt gehört vnd sich nachmale in der Kirche alleine verschlossen.

Vnd Ehr Thomas Runge, Comptor zu Werben, hat den andern Comptorn, als Melcher Barfusen, Comptorn vnd Landvogt zu Schifelbein, Ehrn Andreaß von Schlieben auf Lagow, Siegmund von der Marwitz auf Myrow, Balthasarn von der Marwitz zu Wildenbruch, Herr Jochim von Arnim auf Grunenberg vnd Otto Termo zur Lützen, Comptorn, Ehrn Jochim Quaßten vnd andern Ordens-Comptorn vnd Brüdern den folgenden Eyde fürgelesen:

Wir N. vnd N. Comptores, schweren, das wir nach altem Gebrauch vnser ritterlichen Ordens vnd wie es auf der Nomination der Herrschaft Brandenburgk in dieser Ballei von Alters



her gehalten worden, einen Meister einhelliglich wehlen sollen vnd wollen, der da seiner Herrschaft vnd dem ritterlichen Orden getreulich vorstehen soll, auch alles das, so im Capitel unter vns beschloßen vnd verhandelt wird, bei solchem Eide, ohne Verlaub vnser künftigen Meisters nicht eröffnen wollen vnd dem itzigen Meister, so wir erwehlen, treu vnd gehorsam sein wollen vnd sollen, wie solches Ordensbrüdern vermüge vnser Herkommen gebüret, Als vns Gott helf vnd sein heiliges Wort.

#### Herrn Thomas Rungen Wahle.

Nach solcher Wahle sind die Brandenburgkchen Gesantten zu dem Comptorn in die Kirche alleine erfordert, mit Anzaigung, daß sie auf ihres g. Herrn Markgraff Johansen zu Brandenburgk Nomination, dem alten Gebrauch nach, den Herrn Thomassen Rungen zu einem regierenden Meister erwählt hatten vnd Ihnen indess mit zweien Comptorn aus der Sacristei vor den Altar (darauf ein bloßes Schwert gelegen) gebracht vnd allein in Beisein der Comptorn vnd Reihe folgenden Eid, vor deme Altar knieende, schweren lassen, also lautende:

Ich Thomas Runge, des ritterlichen Ordens Sanct Johans Ballei in der Marke zu Brandenburg, als ein erweiter Meister, schwere zu voraus, meinem gnedigen Landesfürsten vnd Herrn, Markgrafen Johansen zu Brandenburgk, als darunter ich residire vnd darnach dem ritterlichen Orden gehorsam vnd getreue zu sein, derselben Bestes zu wissen vnd Schaden zu vorkommen, nach meinem besten vnd eusersten Vermügen, als mir Gott helfe vnd sein heiliges Evangelium.

Darnach hat man die Kirche wieder geöffnet vnd durch den Comptor Melcher von Barfuß (welcher deme Herrn Meister diesen vorbeschriebenen Eide fürgelesen) weiter öffentlich publiziren lassen, daß dieser Herr Thomas Runge zu einem regierenden Meister in der Mark Brandenburgk erwählt worden, vnd hat alsbald der Herr Meister daselbst in der Kirchen seinen Standt vnd nach Ihme die fürstl. Gesantten vnd Comptores eingenommen vnd das Te Deum laudamus darauf singen lassen.

Damit ist also diese Wahle geschlossen vnd vollendet.

Hierauf ist nachmalle erfolgt, daß der vorige Meister, Herr Jochim von Arnim, die Häuser des Ordens mit allem Vorrath deme Herrn Thomassen Rungen als numales einem regierenden Meister hat einantworten müssen, welcher auch ferner von den Ordens verwantten Vnderthanen die Huldigung genommen.

Weiter hat man sich einer Nottelle verglichen, wie man die an den Herrn Meister am Rein, Johan von Hattstein, umb Confirmation zu erlangen, verfertigen wollte, des nachfolgenden Inhaltes:

Dem hochwirdigen, Grofsmechtigen vnd Edlen Herrn, Herrn Johansen von Hattstein, Sanct Johans Ordens des heiligen Hospitales zu Jerusaleum in Teutschen Landen Meister, Entbieten gedachtes Ordens demüthige Mitbrüder, Als Melcher Barfuß auf Schifelbein, Andres von Schlieben auf Lagow, Siegmund von der Marwitz auf Myrow, Balthasar von der Marwitz auf Wildenbruch, Jochim von Arnim auf Grunebergk, Otto Termo auf Lytze, Comptores, sampt Andern, die ihre Vollmacht in solchen Kapitel geschickt, Neben Ehr Jochim Qualten vnd andern Rittern vnd Ordensbrüdern Sanct Johannis, die der Ballei der Marke Brandenburgk unterworfen vnd alhier im Capitel zur Sonnenburgk versamlet sind, vnser willige vnd vnderthenige Dienste mit Erbietunge aller Wirdigkeit vnd Ehren vnd geben E. Gnaden darauf zu erkennen, daß Herr Jochim von Arnim, die Zeit vnser Balier, ein Capitel zur Sonnenburgk den Montag nach Jubilate



des itzigen 45ten Jahres ausgeschrieben, in welchem Kapitel gedachter von Arnim seine Angelegenheit vnd Schwachheit, diese Ballei weiter alhir zu verwalten, schriftliche vnd mündliche Anzeigung gethan, mitt Bitt Ime der Bürden zu erlassen vnnnd die Resignation, so er hiemit gethan vnd hat thun wollen, anzunehmen, da wir dan die Original folcher seiner Resignation unter seiner Hand vnd Siegel vnsern Gefantten mitgegeben.

Weil dan vns vnd vnserm ritterlichen Orden bedenklich gewesen, die Wahle eines Balliers anzustellen, seint wir verursacht worden, alsbalde auf benannten Tage darnach, welchs ist gewesen Dienstags nach Jubilate dieses 45ten Jahres, in vnser Ordens Hauße Sonnenburgk nach Verrichtung der christlichen vnd gewöhnlichen Ceremonien, vorgehend gebräuchliche Vereidunge, alle samptlich vnd sonderlich in bester Weise, Form, Malsen vnd Gestalt des Rechtes durch gottliche Verleihung mit eintrechtigem Sinne, den würdigen vnd gestrengen Herrn Thomassen Runge, Comptor zu Werben, der ehrbar, guter Vernunft vnd Verstandes ist, zu erwehlen, als einen, der vnserm Orden tröstlich vnd förderlich, auch vnserm gnedigen Landesfürsten, darunter diese Ballei residiret, angenehm, dienstlich vnd gebräuchlich, wie vns auch vermöge vnd Inhalts der aufgerichteten Verträge vnd darüber erlangten Bestettigung, von vnser Ordens allergefil. Herrn vnd heiligen Convents, die Zeit zu Rodys regieret, auch von päbftlicher Heiligkeit nachgegeben, daß die Ballei in der Mark vnverhindert, zu jeder Zeit vnd so oft, wo Noth thut, einen Ballier aus ihrem Mittel wehlen muß, welchen Ballier ein iglicher regierender Meister teutßches Landes, so oft sich die Fälle zutragen, daß ein Ballier von vns nach Anzeige vnserer alten Gebräuche des ritterlichen Ordens erwehlet vnd E. G. durch vnsern Brief vnd Siegel presentiret wurde, zu confirmiren schuldig, wie wir dan itzt begnugt, vnd in Kraft vnd Macht dieser offenen Bekenntniß thun vnd erwehlet haben wollen, darauf wir gedachten vnsern Baleien, Herrn Thomassen Rungen, den wir auf solche Wege erwehlet, E. G. hiemit samptlich vnd eintrechtlich wollen presentiret haben, demütiges Fleißes, auf solche Verträge bittende, E. G. wolle denselben vnsern erwehlten Ballier Herrn Thomassen Rungen, zu einem regierenden Ballier der Marke Brandenburg, mit aller iglicher Zubehörungen, Gnaden vnd Gerechtigkeiten, vermöge des berürten Contract confirmiren vnd bestettigen, auf dass er vns vnd der ganzen Ballei in geistlichen vnd weltlichen Sachen nützlich vnd fruchtbarlich vor sein mag, vnd haben demnach solche Confirmation vnd Bestettigung durch vnser Andechtige vnd liebe Getreue Ehrn Balthasar von der Marwitz, Comptorn zu Wildenbruch vnd Vicenssen von Wermißsdorfen, vnsern Rath, zu suchen auf geletet vnd befohlen, geben ihnen ganze folle Macht vnd Gewalt, solche Bestettigung zu bitten, zu erwerben vnd nach Nottorft zu handeln vnd dagegen die Gebür, wie solchs herbracht, E. G. zu entrichten, wollen auch das stett, fest vnd vnverbrüchlich halten, was sie in solchen Sachen vnd Gescheften, so ihnen von vns auferlegt, thun vnd schaffen werden.

Zu Vrkund haben wir obgenannte Comptores vnd Ordensbrüder iglich sonderlich sein Insiegel wissentlich an diesen Brief hängen lassen.

Geschehen in vnserm Ordenshauße zur Sonnenburgk, in gemeinem Kapitel, Dienstags nach Jubilate. Nach Christi vnsern lieben Herrn Geburt im 1545ten Jahre.

Die Confirmation des Meisters in Deutschland ist vom 3. September 1545.

G. B. v. Kaumer's Mittheilung aus Copialbüchern des Geh. Staats-Archives.